



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XIX. Vergleich des Churfürsten mit dem Kloster Lindow, vom Jahre 1551.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

vnd wir vns mit Inen verglichen haben, Ir Vntterhaltung geben. Konnte S. L. sich mit den Jungfern aber mit Irem willen vñ geringere oder andre maß vñnd wege vorgeleichen, ist vns nit endtkegen. Alles getrewlich vñ vngeserlick. Vrkundtlich mit vnserm anhangenden Daumferret besegelt vñ mit eigener handt vntterschrieben. Gescheen vñ gegeben zu Collen an der Sprew, Sontags Misericordias domini, Anno der weniger Zall nach Christi vnfers seligmachers gebhort jm fünf vñ funffzigten.

Joachim, kurfurft manu propria.

Nach dem Originale des K. Geh. Kab. Archives 115, F 1.

XIX. Vergleich des Churfürsten mit dem Kloster Lindow, vom Jahre 1551.

Nachdem ville und mannigfaltige Irrungen zwischen des Andachtigen und würdigen Domina und gantzer Versammlung des Junkfrowen Closter und ihrem vom Churfürstl. Gnaden von Brandenburg verordneten Probstei Verweßern und andern Verordneten dienern lange Zeit erhalten, dem von hochgedachten Churfürstl. Gnaden von Brandenburg auf Bitte und Anregung der Domina und gantzer Gemeine die gestrenge Ehrenveste und Ehrbare Churt Rohr, der Prignitz und Land zu Ruppin Hauptman, Albrecht von Schlieben zu Tage gefehsen zur Anhörung solcher Irrigkeiten, auch so ville mächlich zu vertragen, dieselben wie Commissarien verordnet und erschienen, Nachfolgende Artikel fingenommen und sich mit einmütlicher Bewilligung der gantzen Jungfrauschafft, auch Rath ihrer guten nachbeschriebenen Freunde, als Balthasar Eichstedt zu Kertzelin, Johann von Dewitz zu Pripert, Wulf Borstorf zu Wulkow, Albrecht von Gühlen, Claus von Zietten zu Crenzlin Erbfehsen, erlichen verglichen und was gemelten Jungfrauen wegen hochgedachten Churf. Gnaden durch den Befehlhaber solle verrichtet werden, wie folget:

Zum Ersten. Nachdem bei Zeitten Hans von Arnimb des Jüngern, Verweßers, durch die Domina und ihn zween Scheffereyen gehalten seyn worden und alle Unkosten, Zehrungen, Lohn und anders, so drauf gegangen, von den Nutzungen derselben nicht wider verlossen, sich auch großer Zank und solcher Zwispalt zu gewachsen, derwegen von beyden Theilen vor Guth angesehen worden, das hinfort zur Aufrichtung Einigkeit und Freude, nicht mer den von beyden Theilen nur eine Schefferey durch Churfürstl. Gnaden von Brandenburg soll gehalten werden, dieselbe ohne einiges Zuthun der Jungfrauen mit aller Nothdurft, Befoldunge und alles, was dazu gehörig, durch den Fehhaber soll versehen und bestellet werden und den Jungfrauen, ohne des Scheffers Theil, die Helfte aller Nutzungen, Einschnitt, Schefferwolle, Butter, Kehse, Hammel soll itzo vorreicht und zugestellet werden. Demnach bisher große Irrungen und Schaden wegen der Mangelung des Rindviehes in der Haushaltung entstanden, das auch bisher als Butter, Kehse und so man benötigt, zum tewresten kaufen müssen, ist auch verordnet, das hinfuro etzliche Häupter Rindvieh zu dem, so vorhanden, soll gekauffet werden und den Jungfrauen von allen Nutzungen die Helfte, auch draussen auf dem Hofe die Helfte, auch Techlichen die Hälfte milch und draussen die andere Hälfte sol gegeben werden —. Es ist auch bisher und vor Alters den Jungfrauen nothdürftiges Saltz vorreicht und gegeben worden, dennoch auch öftermahls mangelung vorgefallen, daraus Irrungen entstanden, damit aber solches abgeholfen, sol hinfort und von heute an den Jungfrauen für alles in Summa dritthalben Winpel Solte jährlich überreicht und gegeben werden. Mit dem Brotte, so ihnen täglich gebühret, sollen wie vor Alters den Jungfrauen auf die fleichtage 31 Regen, auf die Fasttage 26 Regen verreicht und wo etzliche von

ihnen verfürben, fol auch an Zahl derer Verstorbenen auf jede Person eine halbe Rege abgezogen und wo ihrer mehr eingekleidet, soll auf jede Person eine halbe Rege zugegeben werden. Mit dem Bihr soll es wie vor Alters volget gehalten werden und zu allen Vierzehen Tage von jedem Brauen, da vier Tonnen Bihr bei der Böden gefasset und der Kofent in einer Böden, wie gewöhnlich, auch mit etlichem guthen Bihr zugerichtet, denselben sie auch, so viel sie es benötigt, mügen tragen lassen. Demnach auch oftmalen Mangelung vorgefallen, das die Jungfrauen mit nothdürftigen Fischen nicht versehen sein, sollen derowegen zwei fischer zum Speißen der Nothdurft der Küchen im Closter und auff die Howe und darausen auf dem Howe mit Befoldunge, Essen und Trincken und aller Nothdurft versorgt werden: und was vor fische über Haushaltungsnothdurft gefangen, sol verkauffet und die Befoldung der Fischer und Garn, auch sonsten wo es nöthig gebrauchet und gegeben werden. Es sollen auch recht gute feiste Schweine jährlichen den Jungfrauen von den Kaven gegeben werden, auch auf Bartholomei ein Schwein, so die Stoppeln beläuft, zugestellet: und wenn die Schweine, so zur Küchen und Haushaltung sollen gemäht werden, aufgegriffen seyn, sollen dann die Jungfrauen im Closter von denen, so übrig bleiben, Sechs ihres Gefallens ausgreiffen und zu sich nehmen. Der Hering soll den Jungfrauen, wie vor Alters, gegeben und jährlichen Zween Tonnen auf der Fastnacht zugestellet werden. Demnach auch hievormahls von etlichen Probfen den Jungfrauen nothdürftig Erbsen gegeben und weil nunmehr nicht viel gebauet werden, ist noch vorabscheidet, das hinfort den Jungfrauen 5te halben Scheffel als die Hälfte der Saht Erbsen sollen gegeben und ans Closter verreichet werden. Desgleichen soll auch den Jungfrauen zur Erhaltung der Küchen ein halber Wispel Buchweizen und ein halber Wispel Hafer zu Grütze verreichet werden. Auf die Kirchmesse soll ihnen $\frac{1}{2}$ Bihr, $\frac{1}{2}$ Rindfleisch, 5 Schock Eyer, 10 Pfd. Reis, 24 Gänse und zur Mastung derselben 8 Scheffel Haver sambt 1 halb Schock Hühner gegeben, auch auf Ostern 12 Schock Eier verreichet werden. Nachdem auch durch etzliche Pröbste den Jungfrauen vier Eysen gegeben worden, hat man sich auch mit ihnen verglichen, das für solche Speise ihnen jährlich zween Ochsen, so gleich den andern, so zur Haushaltung draussen, gemestet sollen werden, 12 Pfd. Reifs, 2 Pfd. Pfeffer sollen gegeben werden. Und wie wohl auch zu etzliche Fests und Zeiten den Jungfrauen eine Anzahl weiß Brod gegeben worden, sol auch bey dem Freybecker im Stedlein für 3 gulden Brod bestellet und den Jungfrauen jährlich im Closter gegeben werden. Wo es nothwendig im Closter zu Bauen ist, sollen die Arbeitsleut mit Eysen und Trincken draussen auf dem Hofe versorgt werden und von der Domina nach alter Gewohnheit mit Befoldung zufrieden gestellet. Das Bauholtz, so ihnen zur Nothdurft der Gebäuden benötigt, soll durch die Bauren zu Steten geschafft und geführet werden. Demnach auch die Gebäude im Closter fast baufellig, das auch dieselbigen zu bessern nöthig, wie denn die Jungfrauen hievormahlen nicht mehr denn 2000 Dach und Mauer Steine bekommen, aber mit denselben keine reichen mögen, ist auch verabscheidet, das ihnen jährlich 1000 Mauer und 2000 Tachsteine sollen gegeben werden. Die Rente, Erbgelt und sonsten, was von den Erkauften Schulzengerichten gehoben, soll den Jungfrauen die Helfte verreichet und die andere Helfte draussen auf dem Hofe bleiben. Nachdem auch von den Tegtgenfen vormahls die Jungfrauen die Federn genommen und die Diener auf dem Hofe mit nothdürftigen Betten versehen, soll ihnen hinfort der halbe Theil von den Tegt-Genfen vor aller Gerechtigkeit gegeben werden und durch die Jungfrauen die Diener, wie vor Alters, mit Betten und Bettbühen versehen werden. Es sollen auch den Jungfrauen jährlichen zween Scheffel Leinen gefehet werden und sie wiederumb das Gefinde auf dem Hofe mit Tisch und Handtücher versorgen, wie vor Alters, doch aber sollen sie das Lein selber kaufen und von den Mägden auf dem Hofe gewitet und zugerichtet werden. Wo auch die Domina auf die umliegende Dörfer fahren wolte, soll sie von den Schultzen und Bauern

zu Stellen geführt werden. Demnach auch hievormahls die Jungfrauen und das gemeine Capitel auf die Mühlen zu Zippelsfährde einige Gerechtigkeit gehabt, also das ihnen vor Alters jährlichen die Blöcke zu Bretter gefchnitten worden, sollen dieselben nochmals und hinfort gefchnitten werden und zur nothdurft denen Gebäuden draussen auf dem Hofe und denen im Closter zu den Boden vernutzet, Und von Suppenbihr, so den Jungfrauen bisher gegeben worden, soll ihnen für alles fünf viertel Bihr, als 10 Tonnen aufs ganze Jahr, verreichet werden. Dergleichen soll auch den Küstereien jährlich zu Dreien Fesen 3 Schock an Gelde, zur Nothdurft das Wachs zu den Lichtern in der Kirchen gebraucht, zugestellet werden. Wo auch den Jungfrauen Gäste und Freunde ankommen sollten, sol denen von Adel auf ein jedes Pfehrt, so sie reitten, $\frac{1}{2}$ Scheffel Haber und das wagen-Pferd auf jedes ein Mahs nach der Hoffordnung gegeben und demselben nur auf zween Nacht und nicht länger Futter und Mahl in der Hoffstuben vorreichet, die Wagenknechte, wie auch ander Gesinde auf dem Hoff gespeiset, Desgleichen soll auch, wenn ihre freunde ankommen, auf jeden Wagen, Bedeckt oder unbedeckt, zwene Reigen Brodt gegeben werden. — Sollen auch begebenen Jungfrauen, so in Embtern sein (dahero nebst der Domina funfzehn) jeder vier Paar Schu auf ein ganz Jahr, auch den andern, so nicht in Embtern seyn, jeder zwei Paar vorreichet werden. Zu die Pelze, so den Jungfrauen jährlich gebühret, sollen ihnen für semplichen und Alles zwölf Gulden entrichtet werden. Es sollen auch von die Befehlhaber und Vogten auf dem hofe den Jungfrauen Ihr Lehn und Geld Pächte, auch Rauchhüner, wie vor Alters, eingefordert werden. Desgleichen soll ihnen auch im Kloster nothdürftiges Brennholz das Jahr durch geführt und verschafft werden. Wo sie auch über ihre Haushaltung Korn zu ent-rathen und dasselbige verkauft würden, soll ihnen solches Korn nach Ruppin und Wittstock und Havelberg durch die Bauern geführt werden. Nachdem auch durch den Freischlechter im Stedlein jährlich 1 thlr. für das Freischlachten wird gegeben, soll auch die Domina die Helffte davon einnehmen: und wenn solcher Zins verhaftet, soll von der Hebung einem Jeden Theile die Helffte zukommen. Alle diese vorgeschriebene Artikel, Punct und stücke, wie dieselbigen von der Jungfrauen und gantzer Gemeine einmütlicher Bewilligung angenommen, sollen von heute dato, ausgenommen was die Viehzucht und Schefferey belanget, angehen und hinfort gehalten werden. Mit der Schefferey und Viehzucht soll auf künftigen Michaelis dieses Jahres die Setzung geschehen und angehen. Actum Lindow, Sonnabend nach Johannis baptistae nach der Geburt Cristi 1551.

Nach Bratring's handschr. Urfundensammlung.

XX. Der Convent des Klosters Lindow verkauft sein zu Neuruppin belegenes Freihaus an Joachim Bellin, im Jahre 1558.

Wir Elisabetha von Zieten, von Gottes gnaden Abbatissa, Margarethe Mafsen, Priorissa und ganze Versammlung des Jungfrauen Klosters zu Lindow, thun kund und bekennen für uns, unsere Nachkommen und sonst für jedermännlichen, die diesen unsern offen Brieff sehen, hören oder lesen, das wir mit wissen, willen oder sulbort unsers gnädigen herrn Marggraffen Hans Georgen, dem Ehrbaren und Ehrenvesten Joachim Bellin, Erbsessen daselbst, ihme seinen Erben und Erbnehmen unser haufs und hoff in der Stadt Newen Ruppin, bei dem Mönche Closter gelegen, mit aller gnaden und gerechtigkeit, schofsrey, wachefrey, den Bornegang frey, auch Brauens frey, nichts davon ausgenommen, aller Vnpflichten frey, trew und redlich, auch unwiderrufflich zu halten, Inmassen wie